

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 16 (1924)
Heft: 4

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

bestehenden Verhältnissen nicht möglich war, gelang es vielenorts den Unternehmern, die Lebenshaltung der Massen auf ein unerträgliches Mass einzuschränken. Eine Uebersicht über den Stand der Löhne Ende Dezember 1923 zeigt, dass die Löhne in ihren Nominalbeträgen hinter den Vorkriegslöhnen zurückstehen; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Warenpreise erheblich höher sind als vor dem Kriege. Nach einer für 12 Berufe aufgestellten Berechnung ergibt sich, dass der durchschnittliche Stundenlohn in den Jahren 1913/14 56 Pfennig betrug, Ende Dezember 1923 aber 54 Pfennig. Der Reallohn betrug zum selben Zeitpunkt 43,2 Pfennig, so dass die Löhne, die Ende Dezember 1923 bezahlt wurden, effektiv nur 77,1 % der Löhne von 1913/14 ausmachen. Dabei ist zu beachten, dass es sich bei den zur Berechnung herangezogenen Löhnen um Spitzenlöhne meist gelernter Berufe handelt. Des weitern ist zu berücksichtigen, dass die Arbeitszeit in der Vorkriegszeit 54 Stunden betrug; bei Zugrundelegung einer wöchentlichen Arbeitszeit von 48 Stunden im Dezember 1923 ergibt sich, dass das Realeinkommen nur 68,6 % des Realeinkommens der Vorkriegszeit beträgt. Die «Gewerkschaftszeitung» ruft unter Hinweis auf diese Verhältnisse die Arbeiter zur Sammlung auf, damit durch eine geschlossene Organisation dem Unternehmertum entgegengetreten werden kann.

Vergabung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung. Durch Bundesratsbeschluss vom 4. März 1924 wird die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen durch die Bundesverwaltung neu geordnet. Wir geben die Vorschriften dieses Beschlusses hier auszugsweise wieder:

Arbeiten und Lieferungen des Baugewerbes sind in der Regel auf Grund eines Wettbewerbes zu vergeben, wenn der Wert der Arbeit oder Lieferung bei Erd- und Maurerarbeiten auf mehr als 15,000 Fr., bei Zimmer- und Schreinerarbeiten auf mehr als 6000 Fr., bei allen übrigen Bauarbeiten auf mehr als 4000 Fr. veranschlagt ist.

Die Eingabefristen müssen so bemessen sein, dass den Bewerbern genügende Zeit für eine gründliche Berechnung bleibt. Angebotformulare, Unterlagen usw. sind den Bewerbern auf Verlangen auszuhändigen; ebenfalls sind den zuständigen Stellen jedes Berufsverbandes diese Formulare und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Dabei muss aber der Berufsverband seine Berechnungsstelle den Bundesbehörden bekanntgegeben haben.

Art. 3 des Beschlusses regelt die Vergabung der Arbeiten; die Auswahl unter den Bewerbern steht der vergebenden Behörde frei. Dabei soll Rücksicht genommen werden auf die vorhandene Gewähr für gute Ausführung, auf das Gebot der Berücksichtigung der verschiedenen Landesgegenden und auf billige Abwechslung unter den Bewerbern. Inländische Industrien und Gewerbe sind bei nicht wesentlichen Differenzen des Angebots vorzuziehen. Unter den inländischen Bewerbern ist denjenigen der Vorzug zu geben, die sich verpflichten, bei der Ausführung der Arbeiten hauptsächlich schweizerische Arbeiter zu verwenden.

Art. 4 enthält Bestimmungen über die Beurteilung der Preiswürdigkeit; Art. 5 schreibt vor, dass bei Angeboten, die erheblich unter den Preisen der vom Berufsverband berechneten Preise stehen, vom Bewerber in gleicher Weise detaillierte Einzelberechnungen zu verlangen sind, wie sie vom Berufsverband vorliegen, und dass dem Berufsverband zur Rechtfertigung seiner Preise Gelegenheit geboten werden soll. Nach Art. 6 sind sodann, falls sich die Berechnungen des Berufsverbandes als begründet erweisen, diejenigen Bewerber vorzuziehen, die nicht erheblich von diesen Preisen abweichen; falls sich aber bei einzelnen Bewerbern die

niedrigeren Preise durch besondere Verhältnisse rechtfertigen, ist die Behörde berechtigt, die Arbeiten an solche Bewerber zu vergeben.

Wenn ausschliesslich gleichlautende Angebote vorliegen, die mit der Preisberechnung des Berufsverbandes übereinstimmen und dieser nachträglich in eine Herabsetzung der Preise einwilligt, ist es den Bewerbern gestattet, ihre Preise ebenfalls in gleicher Weise abzuändern. Bewerber, die dies unterlassen, können bei der Vergabung ohne weiteres übergangen werden. (Art. 7.) Art. 8 enthält Bestimmungen über Mindestpreise.

Nach Art. 10 ist die vergebende Behörde «berechtigt», nur solche Bewerber zu berücksichtigen, die das Koalitionsrecht der Arbeiter und Angestellten in keiner Weise antasten und die die ortsüblichen Arbeitsbedingungen (Arbeitszeit und Arbeitslohn) einhalten und sich auf Verlangen darüber ausweisen. Als ortsüblich gelten die Bedingungen, wie sie in Gesamtarbeitsverträgen oder Vereinbarungen zwischen bedeutenden Arbeiter- und Angestelltenorganisationen und den Organisationen der Unternehmer abgeschlossen sind. Die Behörde ist auch berechtigt, bei der Ausschreibung von Arbeiten und Lieferungen Mindestforderungen hinsichtlich der Löhne und der übrigen Arbeitsbedingungen zu stellen (vorbehältlich der in Gesamtarbeitsverträgen oder Vereinbarungen festgelegten Arbeitsbedingungen).

Den Berufsverbänden ist untersagt, ihre Mitglieder durch Bussenandrohung oder sonstigen Zwang zu veranlassen, ihren Angeboten die von den Berechnungsstellen der Verbände festgesetzten Preise zugrunde zu legen.

Es wird jedenfalls niemand behaupten wollen, dass durch diesen Bundesratsbeschluss die Interessen der Gewerklervverbände zu wenig berücksichtigt worden seien; sicher ist durch die Fassung dieser Bestimmungen dafür gesorgt, dass unliebsame Konkurrenten nach Möglichkeit ausgeschaltet werden und dass ein ansehnlicher Profit gesichert ist. Demgegenüber fällt auf, dass die Behörden nur «berechtigt» sind, die Arbeitsbedingungen zu überwachen; präzisere und verpflichtende Bestimmungen wären hier entschieden am Platze, sind aber beim herrschenden System nicht wohl zu erwarten.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenfürsorge. Durch Bundesratsbeschluss vom 7. März 1924 treten in den Bestimmungen betreffend die Arbeitslosenunterstützung die folgenden Aenderungen ein:

Die Unterstützung bei Kürzung der Arbeitszeit (teilweise Arbeitslosigkeit) wird aufgehoben. Ebenso werden an Betriebe, die infolge der Wirtschaftskrise zur Einstellung der Arbeit und Entlassung des Personals gezwungen wären und denen nach Art. 9 bis des B. R. B. vom 29. Oktober 1919 bis 30. September 1921 Beiträge bewilligt werden konnten, Beiträge in Zukunft nicht mehr gewährt. Ferner werden die Beiträge der Betriebe an die Unterstützungen und die Obliegenheiten der beruflichen Verbände in der Arbeitslosenfürsorge aufgehoben.

Nach Art. 2 steht die Dauer der Unterstützung bei gänzlicher Arbeitslosigkeit im Ermessen der kantonalen Behörden, darf aber 120 Tage innert Jahresfrist nicht überschreiten. Diese Höchstdauer gilt auch für das Bundespersonal und für die Auslandschweizer. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, für diese beiden Kategorien die Unterstützung gänzlich einzu-

stellen in Gebieten, wo die Arbeitslosenunterstützung durch kantonale Erlasse aufgehoben ist.

Der Beschluss tritt auf Mitte April 1924 in Kraft. Alle in Widerspruch stehenden Vorschriften gelten auf diesen Zeitpunkt als aufgehoben. Die Verbände bzw. die Kantonsregierungen und Gemeindebehörden können vom gleichen Zeitpunkt hinweg und nach Erfüllung der bis dahin entstandenen Verpflichtungen über die Zweckbestimmung der nicht zur Verwendung gelangenden Mittel ihrer Solidaritätsfonds verfügen. In einem Rundschreiben an die kantonalen Departemente und Verbände, denen die Durchführung der Arbeitslosenfürsorge obliegt, wird darauf hingewiesen, dass es sehr zu begrüssen wäre, wenn da, wo noch keine oder ungenügende Arbeitslosenkassen bestehen, die vorhandenen Solidaritätsfonds zur Bildung oder Unterstützung solcher Kassen verwendet würden.

Einstellung der Massnahmen des Bundes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Der Bundesrat fasste am 4. März 1924 den folgenden Beschluss:

Art. 1. Leistungen des Bundes für Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit im Sinne des Bundesratsbeschlusses vom 14. November 1922 werden vom 1. April 1924 hinweg nicht mehr gewährt.

Vorbehalten sind die vor diesem Zeitpunkte beim eidgenössischen Arbeitsamt vorschriftsgemäss eingereichten Begehren.

Art. 2. Bundesbeiträge für Massnahmen, deren Inangriffnahme oder Durchführung innert einer bestimmten Frist hätte erfolgen sollen, fallen bei Nichtinnehaltung der Frist dahin.

Wurde eine Frist nicht vorgeschrieben, oder ergab sie sich nicht aus den Verhältnissen, so kann sie nachträglich vom eidgenössischen Arbeitsamt festgesetzt werden. Nichtbeobachtung der Frist hat den Wegfall der Bundesleistung zur Folge.

Art. 3. Dieser Beschluss tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. März 1924.

Im Namen des schweiz. Bundesrates:
Der Bundespräsident.

Dieser Beschluss besagt, dass aus dem Kredit für Notstandsarbeiten, der noch nicht erschöpft ist, keine Zuwendungen mehr gemacht werden. Er ist ein weiterer Schritt zum vollständigen Abbau.

Arbeitsaufsicht. Die fünfte internationale Arbeitskonferenz vom 22.—29. Oktober 1923 befasste sich mit der Frage der Festsetzung allgemeiner Grundsätze für die Arbeitsaufsicht. Das Internationale Arbeitsamt hatte durch Fragebogen die nötigen Materialien über die Organisation der Arbeitsaufsicht in den verschiedenen Ländern beschafft, die von den Delegierten teilweise richtiggestellt und ergänzt vom Internationalen Arbeitsamt nun in einem stattlichen Bande von 350 Seiten veröffentlicht werden.

Es liegen darin Berichte von 25 verschiedenen Ländern über die Arbeitsaufsicht vor. Die eingelaufenen Materialien wurden nach einheitlichem Plane geordnet; vorerst wird eine kurze Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Arbeitsaufsicht gegeben, der im ersten Hauptabschnitt Angaben über Organisation, territoriale Gliederung, Aufbau und interne Arbeitsteilung folgen. Der zweite Hauptabschnitt behandelt die Befugnisse und Formen der Dienstaussübung der Arbeitsaufsichtsbeamten (Recht zum Betreten der Betriebe, Erteilung von Instruktionen und Anordnungen, Verfahren bei gerichtlicher Verfolgung von festgestellten Zuwiderhandlungen gegen die Arbeiterschutzvorschriften). Der dritte Abschnitt befasst sich mit der Art und Weise der Anstellung der Aufsichtsbeamten und den Gesichtspunkten, die für die Anstellung massgebend sind. Der vierte Abschnitt ist dem Aufgabenkreis der Aufsichts-

beamten gewidmet, der fünfte den Beziehungen der Aufsichtsbeamten zu andern beim Arbeiterschutz mitwirkenden Behörden. Der sechste Abschnitt endlich befasst sich mit den Organisationen freiwilliger Art, die sich die Durchführung bestimmter Arbeiterschutzvorschriften oder bestimmter anderer Aufgaben des Arbeiterschutzes zur Pflicht gemacht haben.

Das Buch gibt alle mit der Arbeitsaufsicht zusammenhängenden Fragen reichen Aufschluss und sei jedem zum Studium bestens empfohlen.



Genossenschaftliches.

Genossenschaft für Gemüsebau. Nach dem fünften Jahresbericht der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau in Kerzers pro 1923 ist die Mitgliederzahl dieser genossenschaftlichen Organisation von 403 auf 394 zurückgegangen. Die Gesamtproduktion hat sich von 5,318,646 Kilogramm auf 7,410,543 Kilogramm erhöht. Das Jahr 1923 war durch eine 70tägige Trockenperiode vom 1. Juli bis zum 30. September mit Rücksicht auf die Lage der Ländereien der Genossenschaft ein günstiges.

Der Bericht orientiert in eingehender Weise über das Wachstum der einzelnen Pflanzenarten, über deren Erträge und Verkauf. Die grössten Flächen wurden auch dies Jahr dem Anbau von Zuckerrüben und Rübli gewidmet. Mit Zuckerrüben wurden insgesamt 9284 Aren bebaut, die eine Gesamternte von 2,973,659 Kilogramm ergaben.

Der Abfallverwertung wurden die folgenden Grundsätze zugrundegelegt: Auslese nur guter Ware für den Verkauf, Verwertung der Abfälle und unverkäuflichen Waren und Erzeugung von Dünger zu intensiverer Produktion. Das Schwergewicht der Abfallverwertung wurde etwas mehr auf die Rinderhaltung verlegt, mit der über Winter sehr gute Erfahrungen gemacht wurden.

Die Betriebsrechnung schliesst bei Abschreibungen im Betrage von 19,943 Franken mit einem Ueberschuss von 1915 Franken ab.



Schweizerische Volksfürsorge.

Schweizerische Volksfürsorge. Der Verwaltungsrat der Schweiz. Volksfürsorge versammelte sich am 24. Februar 1924 in Basel zur Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung pro 1923.

Die Anstalt hat sich auch in diesem Berichtsjahre gut entwickelt: die Versicherungssumme ist auf Franken 14,296,312 angewachsen. Die Einnahmen aus Prämien und Zinsen betragen 632,223 Franken; für Todesfälle unter den Versicherten wurden an die Anspruchsberechtigten 48,623 Franken ausbezahlt. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von 54,581 Franken ab, davon wurden 20 Prozent dem Reservefonds und 80 Prozent dem Ueberschussfonds der Versicherten zugewiesen. Die gesamten Garantienmittel sind von 350,000 Franken bei der Betriebseröffnung am 1. Dezember 1918 auf 1,931,431 Franken Ende 1923 angewachsen. Bericht und Rechnung wurden vom Verwaltungsrat genehmigt und an die Generalversammlung weitergeleitet.

Hinsichtlich der Beteiligung an einer Aktion zugunsten der bei notleidenden deutschen Lebensversicherungsgesellschaften versicherten Schweizer mit Hilfe der Eidgenossenschaft wurde beschlossen, eine